



Die Zollbehörden als Partner im Kampf gegen Produkt- und Markenpiraterie



Das Tätigwerden der Zollbehörden nach VO (EG) Nr. 1383/2003

- Anhalten von Waren die im Verdacht stehen ein Recht geistigen Eigentums zu verletzen
 - Anhalten von Waren für einen gewissen Zeitraum
 - Anhalten von Waren die sich in bestimmten zollrechtlichen Situationen befinden
- ➔ Feststellung, ob es sich tatsächlich um schutzrechtsverletzende Waren handelt erfolgt durch den Rechtsinhaber

**Aussetzung der Überlassung/
Zurückhaltung
von Waren
(Art. 9 VO (EG) Nr. 1383/2003)**

**Verdacht einer
Schutzrechtsverletzung**

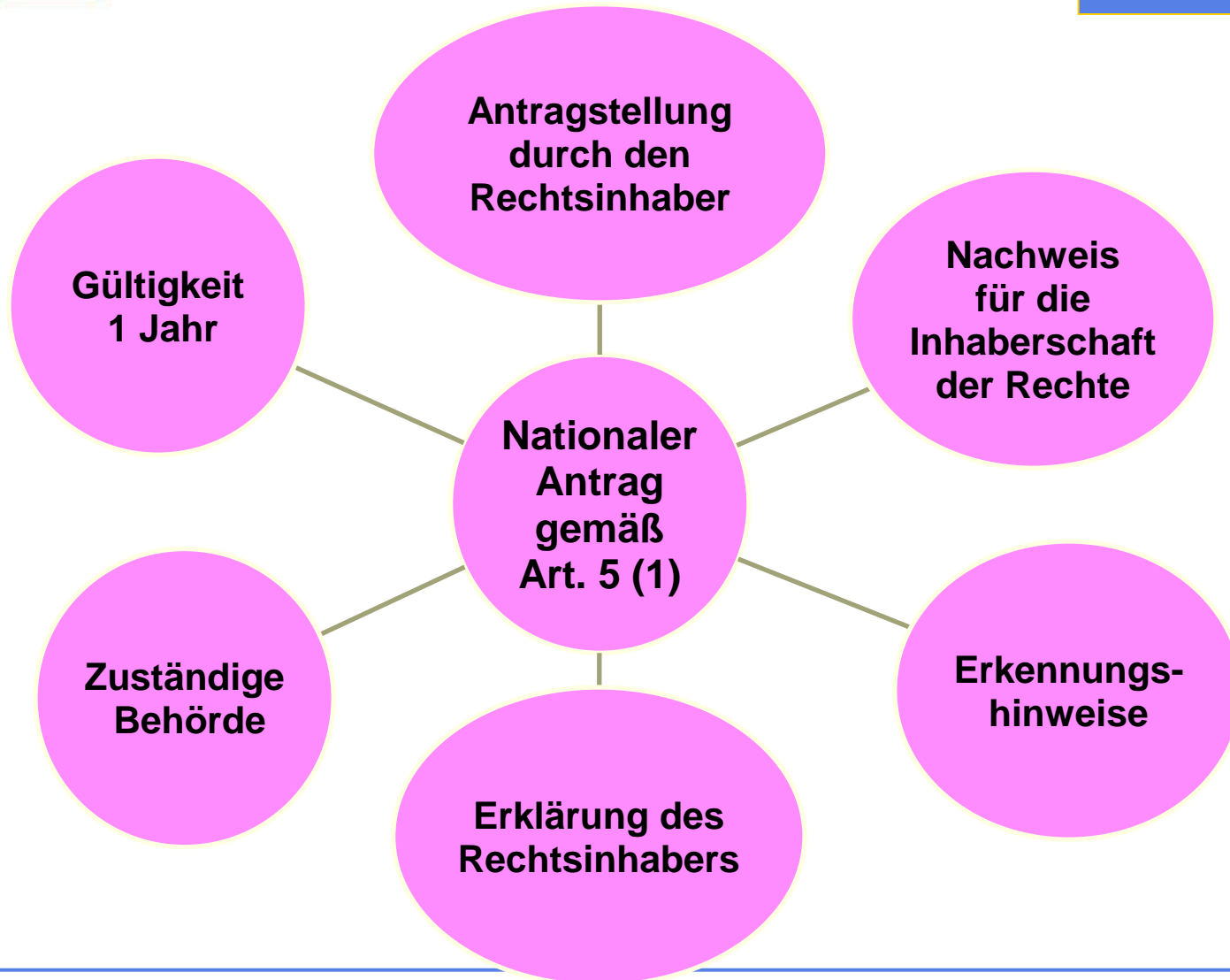
**Zollrechtliche Situation
nach Art. 1 (1)**

**Stattgebende
Entscheidung nach Art. 5**



Der Antrag auf Tätigwerden der Zollbehörden nach Art. 5 (1) VO (EG) Nr.1383/2003

Der nationale Antrag auf Tätigwerden



Der nationale Antrag auf Tätigwerden

Antragstellung
durch den
Rechtsinhaber

Art. 2 (2) a):

- Inhaber einer Marke
- Inhaber eines Patents oder eines ergänzenden Schutzzertifikates
- Inhaber eines Urheberrechts
- Inhaber eines Geschmacksmusters
- Inhaber eines Sortenschutzrechts
- Inhaber einer geschützten Ursprungsbezeichnung
- Inhaber einer geschützten geographischen Angabe

Art. 2 (2) b):

Jede andere zur Nutzung eines Rechts geistigen Eigentums befugte Person oder ihr Vertreter

Der nationale Antrag auf Tätigwerden

Antragstellung
durch den
Rechtsinhaber

Nachweis über
Inhaberschaft
der Rechte

Art. 5 (5):

- Markeneintragung
- Geschmacksmustereintragung
- Patenteintragung
- Auszug aus dem Sortenschutzregister
- Nachweise für Urheberrecht
- Eintragung einer geographischen Angabe

Art. 5 (5):

- **Detaillierte technische Beschreibung des Originalprodukts**
- **Herstellungsländer und Hersteller von Originalprodukten**
- **Lieferwege bezüglich der Originalprodukte**
- **Sonstige Informationen zur Identifizierung von Originalprodukten**

- **Genaue Informationen zur Art des Betrugs:**
 - **Bestimmungsländer der Fälschungen**
 - **Art der Transportmittel von Fälschungen**
 - **Importeure, Exporteure und Hersteller von Fälschungen**
 - **Herstellungsländer von Fälschungen**
 - **Containernummern und Daten zur Ankunft von Fälschungen**

Erkennungshinweise

Der nationale Antrag auf Tätigwerden



Art. 6 :

Der Rechtsinhaber willigt dazu ein...

- die Haftung zu übernehmen in dem Fall, dass ein Verfahren aufgrund einer Handlung oder Unterlassung durch ihn eingestellt wird
- die Haftung zu übernehmen in dem Fall, dass ein Verfahren eingestellt wird, weil festgestellt wurde, dass die entsprechenden Waren kein Recht geistigen Eigentums verletzen
- die Kosten für das Verbleiben der aufgegriffenen Waren unter zollamtlicher Überwachung zu übernehmen

stellung
h den
sinhaber

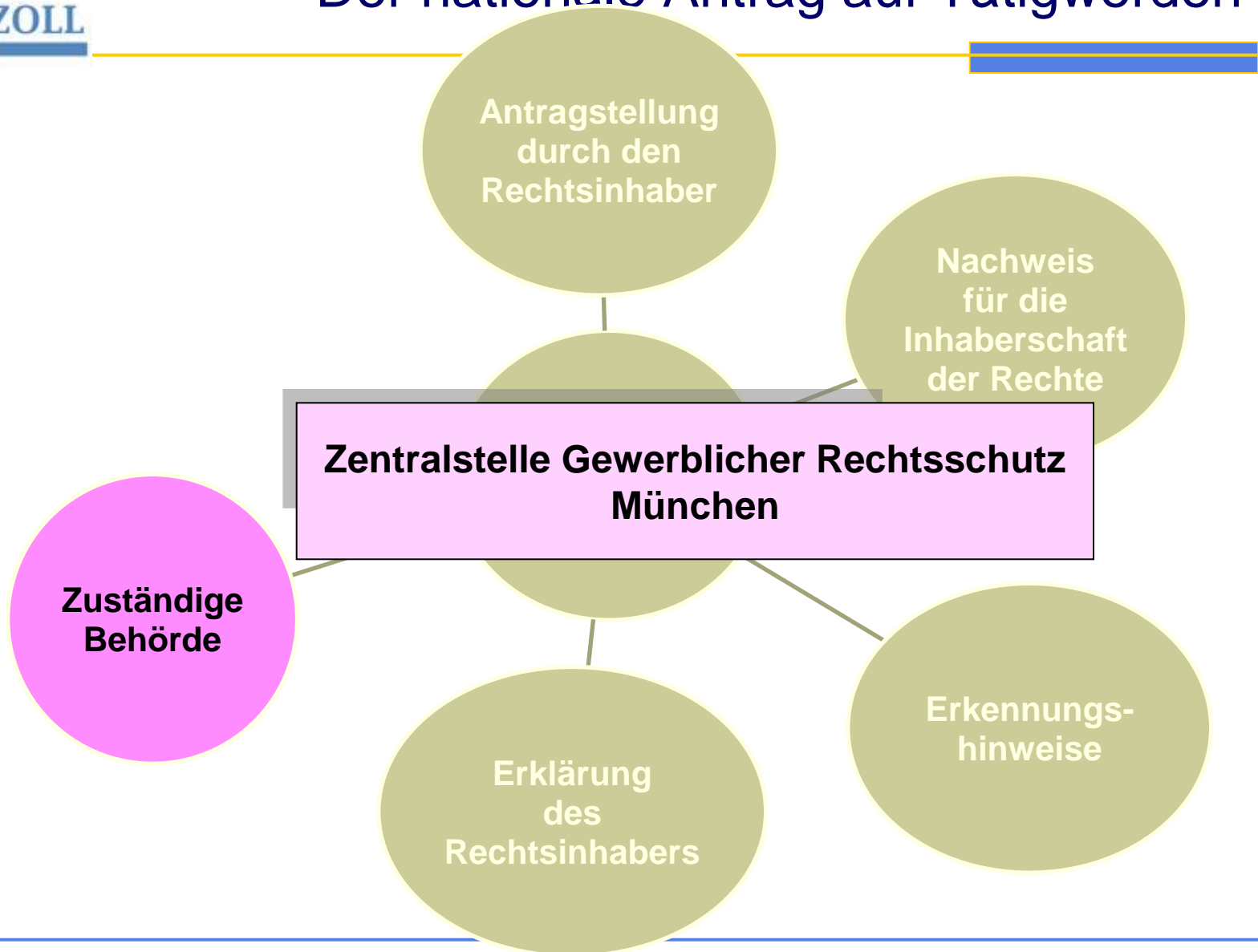
nationaler
antrag
§ Art. 5
(1)

Nachweis für
die
Inhaberschaft
der Rechte

Erkennungs-
hinweise

Erklärung
des
Rechtsinhabers

Der nationale Antrag auf Tätigwerden



Der nationale Antrag auf Tätigwerden

**Gültigkeit
1 Jahr**

Antragstellung
durch den
Rechtsinhaber

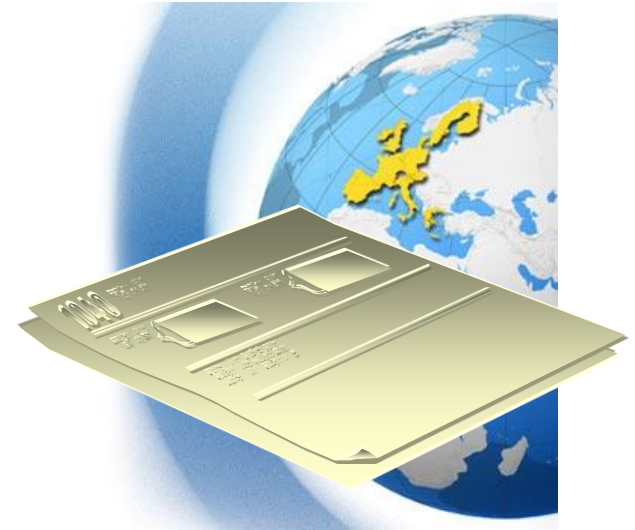
Nachweis
für die
Inhaberschaft
der Rechte

**Gemäß VO (EG) Nr. 1383/2003:
Gültigkeit bis max. 1 Jahr
(Verlängerung möglich)**

Zuständige
Behörde

Erkennungs-
hinweise

Erklärung des
Rechtsinhabers



Der Antrag auf Tätigwerden der Zollbehörden gemäß Art. 5 (4) VO (EG) Nr. 1383/2003

- ☆ Inhaber von Gemeinschaftsmarken,
Inhaber von für die EG eingetragenen IR Marken,
Inhaber von für die EG eingetragenen IR Geschmacksmustern,
Inhaber von Gemeinschaftsgeschmacksmustern,
Inhaber von gemeinschaftlichen Schutzrechten an einer
Ursprungsbezeichnung oder geographischen Angabe
- ☆ Antragstellung bei der Zentralstelle **eines** Mitgliedstaats;
Gültigkeit für bis zu 26 weitere Mitgliedstaaten möglich
- ☆ Ein einziger Antrag
- ☆ Eine einzige Bewilligung die in allen gewünschten Mitgliedstaaten gilt



Schutz Ihrer Rechte in jedem beliebigen Mitgliedstaat!



Das Verfahren in der Praxis

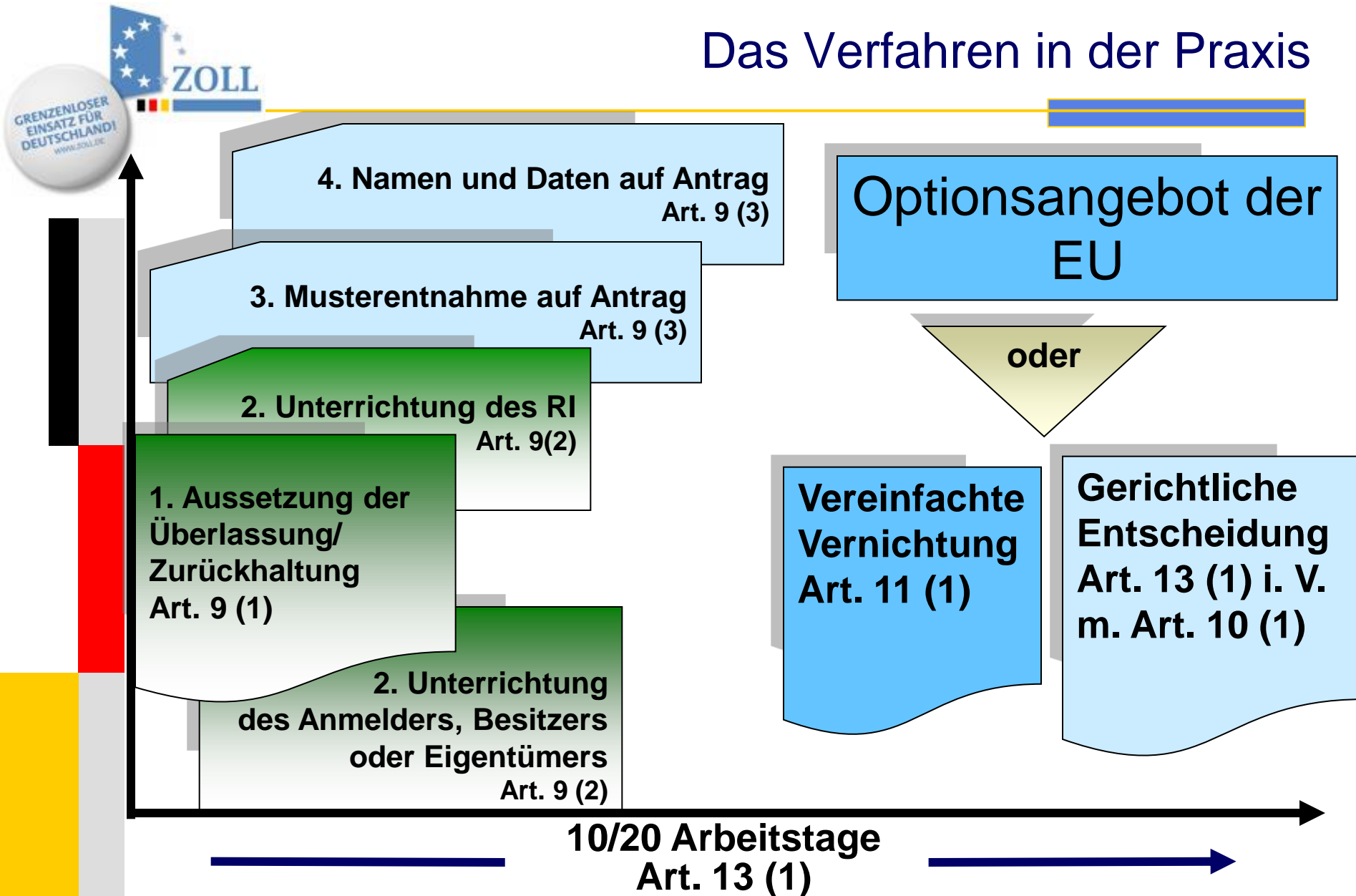
Tätigwerden der Zollbehörden gemäß Art. 9

- Stattgebener Antrag
- Waren in zollrechtlicher Situation gemäß Art. 1 (1) VO (EG) Nr. 1383/2003
- Verdacht der Verletzung eines in Art. 2 VO (EG) Nr. 1383/2003 genannten Rechts geistigen Eigentums



**Die Feststellung der
Rechtsverletzung erfolgt durch den
Rechtsinhaber oder im Rahmen
eines Gerichtsverfahrens !**

Das Verfahren in der Praxis



- Vereinfachtes Vernichtungsverfahren
- Einleitung eines zivilgerichtlichen Verfahrens zur Feststellung einer Schutzrechtsverletzung



Vereinfachtes Vernichtungsverfahren/Variante 1

Rechtsinhaber erklärt schriftlich, dass die Waren sein Recht geistigen Eigentums verletzen und beantragt schriftlich die vereinfachte Vernichtung gemäß Art. 11 VO

Schriftliche Zustimmung des Anmelders/Besitzers/Eigentümers zur Vernichtung der Ware liegt vor

Vernichtung der Ware unter zollamtlicher Überwachung, auf Kosten und Verantwortung des Rechtsinhabers

Vereinfachtes Vernichtungsverfahren/Variante 2

Rechtsinhaber erklärt schriftlich, dass die Waren sein Recht geistigen Eigentums verletzen und beantragt schriftlich die vereinfachte Vernichtung gemäß Art. 11 VO

Rechtsinhaber verweist auf Absatz 4 der zutreffenden nationalen Vorschrift und legt keine schriftliche Zustimmung des Anmelders/Besitzers/Eigentümers bei

Vernichtung der Ware unter zollamtlicher Überwachung, auf Kosten und Verantwortung des Rechtsinhabers

Vereinfachtes Vernichtungsverfahren/Variante 2



**Der Anmelder/
Besitzer/
Eigentümer wird
vom RI dazu
aufgefordert der
vereinfachten
Vernichtung
zuzustimmen**

**Der Anmelder/
Besitzer/
Eigentümer
widerspricht der
Vernichtung nicht**

**Die Zustimmung
zur vereinfachten
Vernichtung gilt
damit als erteilt**

10 Arbeitstage



Vereinfachtes Vernichtungsverfahren/Variante 3



Der Anmelder/
Besitzer/
Eigentümer wird
vom RI dazu
aufgefordert der
vereinfachten
Vernichtung
zuzustimmen

Der Anmelder/
Besitzer/
Eigentümer
widerspricht der
Vernichtung

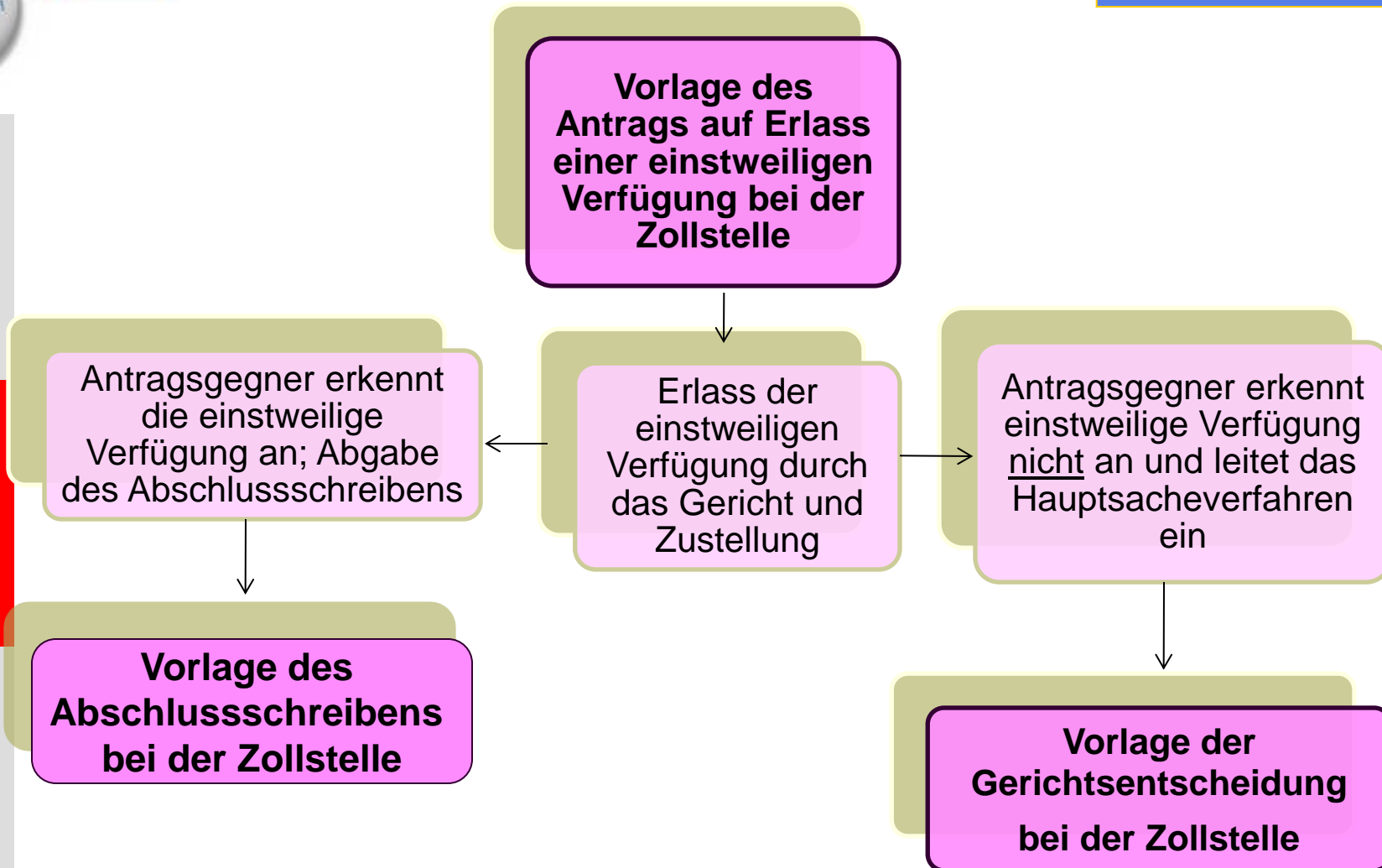
Einleitung eines
zivilgerichtlichen
Verfahrens zur
Feststellung der
Schutzrechts-
verletzung
notwendig;
Fristverlängerung
möglich

10 Arbeitstage

10 Arbeitstage



Gerichtliches Feststellungsverfahren





Claudia Naimi
Bundesfinanzdirektion Südost
Zentralstelle Gewerblicher Rechtsschutz
Sophienstraße 6
80333 München
Deutschland

Email: claudia.naimi@bfdso.bfinv.de
Internet: www.ipr.zoll.de